



Änderung der Tierseuchenverordnung – Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) führte vom 19. Dezember 2014 bis 16. Januar 2015 eine Anhörung zur Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) durch. Die vorgeschlagene Änderung sieht eine Umteilung des *Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer* von den *zu überwachenden* zu den *zu bekämpfenden Tierseuchen* vor, damit bei Bedarf die erforderlichen Bekämpfungsmassnahmen ergriffen werden können.

Insgesamt sind 33 Stellungnahmen eingegangen, darunter 18 von kantonalen Regierungen bzw. Departementen, 9 von kantonalen Ämtern und 6 von Branchen- und Interessenorganisationen.

2. Allgemeine Bemerkungen

Insgesamt erkennen sämtliche Kantone und Organisationen, die dazu Stellung genommen haben, die Gefahr durch den Kleinen Beutenkäfer für die Schweizer Imkerei. In den meisten Stellungnahmen wird der Entscheid begrüsst, den kleinen Beutenkäfer in die Kategorie der *zu bekämpfenden Tierseuchen* umzuteilen.

Die Kantone BE, JU, LU, NE, SO, OW, UR und VS sowie der SBV unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen im Grundsatz. Die Società ticinese di apicoltura (STA) zeigt sich hingegen skeptisch, was die Verhinderung der Einschleppung des Kleinen Beutenkäfers in die Schweiz anbelangt. Sie geht davon aus, dass sich der Parasit in Italien rasch ausbreiten wird und eine Bekämpfung kaum möglich ist, und wünscht daher Massnahmen, die es erlauben, mit dem Parasiten zu leben. Die Kantone AI, AR, GL, SH und TI zweifeln an der Wirksamkeit der vorgeschlagenen seuchenpolizeilichen Massnahmen und zeigen sich besorgt über die Folgen der drastischen Massnahmen für die Imkerei. Mehrere Kantone (AI, AR, BE, BL, GL, GR, SG, SH, TI, TG, ZH) erwähnen auch Umsetzungsschwierigkeiten angesichts der Anzahl der innert 30 Tagen in den Zonen zu kontrollierenden Bienenstände. Die Kantone AI, AR, BE, GL, SG und ZH sowie Apisuisse schlagen vor, die Imker an der Kontrolle ihrer Bienenstände zu beteiligen.

Der Kanton TG ist der Ansicht, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen genügen und dass die vorgeschlagenen Änderungen zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand für die Veterinärdienste führen würden.

Eine Mehrheit der Stellung nehmenden Kantone (AI, AG, FR, GE, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SH, UR, VS) sowie Apisuisse und die STA erwarten genaue Vorschriften technischer Art für die Umsetzung der Massnahmen und insbesondere für die Behandlung des Bodens.

Schliesslich wünschen viele Kantone (AI, AG, AR, FR, GE, JU, LU, SG, SH, TG, TI, VD, VS) und einige Verbände (Apisuisse, Prométerre und der SBV) ein allgemeines Einfuhrverbot von Bienenvölkern aus Italien.

3. Bemerkungen, die mehrere Artikel betreffen

Die Kantone AR, GL, GR, SG, SH, TI, ZG und ZH verlangen die Streichung des Begriffs «kommerziell» für die Bezeichnung der Hummelnester, damit alle Hummelnester in die Massnahmen zur Bekämpfung in allen betreffenden Artikeln einbezogen werden (Art. 274a bis Art.

274d). Die Kantone AI, AR, SG, SH und SO geben zu bedenken, dass Hummelnester nicht wie Bienenstände registriert werden müssen.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 274a und 274b - Diagnose und Verdachtsfall

Es werden Präzisierungen gefordert für die Liste der Imkerei-Nebenprodukte, die im Seuchenfall nicht verstellt werden dürfen (SH, ZH), sowie bezüglich der Entwicklungsstadien des Parasiten (SH).

Art. 274d Abs. 1 - Bekämpfungsmassnahmen

Die Kantone AI und AR fordern, dass präzisiert wird, welche Völker vernichtet werden müssen (die befallenen Völker, die erkrankten oder alle Völker eines Bienenstands).

Die Kantone BE und SH verlangen eine genauere Liste des Materials, das nicht verstellt werden darf.

Der Kanton AG fordert, dass präzisiert wird, dass alle Bienenvölker vernichtet werden müssen, dagegen fordern Agora, Apisuisse, Prométerre und der SBV die Prüfung der Verhältnismässigkeit dieser Massnahmen oder Alternativen zur Vernichtung.

Die Kantone BE, GL und ZH fordern klare Verfahren für die Behandlung des Bodens. Die Kantone BE, GE und ZH verlangen genauere Angaben, was den geschleuderten Honig anbelangt.

Art. 274d Abs. 2 und 3 - Schutz- und Überwachungszonen

Der Kanton ZH schlägt vor, dass die Zonen mit Experten festgelegt werden und auch die Kontaktbetriebe miteinbezogen werden. Die Kantone AI, AR und GR fordern eine übersichtlichere Darstellung der Massnahmen, die in den Zonen zu ergreifen sind. Die Kantone BE und GL fordern, dass sich die Imker an den Kontrollen in den Zonen beteiligen sollen, ansonsten diese je nach Dichte der Bienenstände nicht innert 30 Tagen durchgeführt werden könnten.

Für den Kanton SO ist eine Überwachungszone von 10 km Radius in der kleinflächigen Schweiz schwer realisierbar. Er regt daher an, die gesamte Schweiz als Überwachungszone zu definieren. Der Kanton ZH ist der Meinung, dass aufgrund der aktiven Flugstrecke des kleinen Beutenkäfers sowie unter Berücksichtigung des Windes die Überwachungszone mindestens 50 Kilometer betragen müsse. Er weist jedoch darauf hin, dass bei einer derartigen Ausdehnung die Massnahmen aufgrund der mangelnden Ressourcen von den Veterinärämtern nicht allein vollzogen werden könnten, sondern der Einbezug der Imkerinnen und Imker unerlässlich wäre. Die STA weist darauf hin, dass in Italien der Umkreis der Schutz- und Überwachungszone 20 bzw. 100 Kilometer beträgt und spricht sich dafür aus, dass die Schutzzone mindestens 10 Kilometer beträgt.

Die Kantone AI und GR bemängeln, dass abweichend von der Faul- und Sauerbrut beim *Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer* als Zone, in der die Bekämpfung erfolgt, nicht ein Sperrgebiet, sondern Schutz- und Überwachungszonen festgelegt werden und fordern eine einheitliche Bezeichnung bzw. Definition der Zonen für alle Bienenseuchen.

Art. 274d Abs. 4 - Aufhebung der Schutz- und Überwachungszonen

Der Kanton ZH fordert genauere Angaben über die Methoden zur Feststellung, dass kein Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer mehr besteht.

Art. 274d Abs. 5 - Möglichkeit des BLV, den Verzicht auf die Vernichtung von Bienenvölkern oder Hummeln anzuordnen

Die STA fordert, dass der Verzicht auf die Vernichtung die Regel und nicht die Ausnahme sein soll. Agora und Prométerre sind der Ansicht, dass das BLV die Kosten übernehmen müsste, wenn es statt die Vernichtung eine Behandlung anordnet.

Der Kanton LU fordert, dass der Befall mit den Kleinen Beutenkäfer wieder als zu überwachende Tierseuche klassiert wird, falls die Massnahmen die Ausbreitung des Parasiten nicht verhindern. Der Kanton Zürich fordert seinerseits, dass diese Ausnahmeregelungen auch für das Aufstellen und Überwachen der Fallen gelten sollen.

Art. 274e - Vorschriften technischer Art

Apisuisse und der SBV verlangen, dass auch der Bienengesundheitsdienst konsultiert wird. Das AVSV SG fordert, dass die Diagnostiklaboratorien bestimmt werden, und der Kanton ZH verlangt, dass für die Behandlung des Bodens genaue technische Vorschriften erlassen werden.

Art. 274f - Entschädigung

Die Kantone AI und FR, Agora, Apisuisse, Prométerre, der SBV, die STA sowie Agroscope verlangen, dass die Verluste aufgrund des Kleinen Beutenkäfers höher entschädigt werden, um die Imker zu veranlassen, Verdachtsfälle zu melden und den gesamten, bereits stark strapazierten Imkereisektor nicht noch mehr in Mitleidenschaft zu ziehen.

Die Kantone AI und FR sowie Apisuisse und der SBV fordern zusätzlich, dass nicht nur für gesunden Völker, die vernichtet werden müssten, Entschädigungen geleistet werden, sondern auch für die befallenen und für das zu vernichtende Material. Apisuisse und der Kanton AI schlagen vor, die höheren Entschädigungen auf diejenigen Imker zu beschränken, die in den vergangenen 3 Jahren keine Völker importiert haben.

Bern, 24. März 2015

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

1. Kantonale Regierungen

- Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur Wallis (VS)
- Département du territoire et de l'environnement, Canton de Vaud (VD)
- Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Repubblica e Cantone Ticino (TI)
- Departement des Innern, Kanton Schaffhausen (SH)
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Kanton Thurgau (TG)
- Gesundheitsdepartement, Kanton St. Gallen (SG)
- Gesundheitsdirektion, Kanton Zug (ZG)
- Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
- Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (BL)
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (BE)
- Die Regierung des Kantons Graubünden (GR)
- Le Conseil d'Etat (NE)
- Kantonskanzlei Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Finanzdepartement Obwalden, Gesundheitsamt (OW)
- Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (ZH)
- Regierungsrat des Kantons Luzern (LU)
- Gouvernement de la république du Jura (JU)
- Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts de l'Etat de Fribourg (FR)

2. Kantonale Veterinärämter

- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St. Gallen (AVSV SG)
- Kantonstierärztlicher Dienst Glarus (KtD GL)
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires Genève (SCAV GE)
- Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen FR (LSVW)
- Veterinäramt der Urkantone (VdU)
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärdienst (VetD AG)

3. Kantonale Landwirtschaftsämter

- Amt für Landwirtschaft Uri (ALA)
- Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst Solothurn (AfL SO)
- Service de l'agriculture du canton de Vaud (SA VD)

4. Organisationen und Verbände

- Apisuisse, Dachverband der Schweizerischen Bienenzüchtervereine
- Agroscope / Zentrum für Bienenforschung
- Schweizer Bauerverband (SBV)
- Association vaudoise de promotion des métiers de la terre (Prométerre)
- Società Ticinese di Apicoltura (STA)
- Association des groupements et organisations romands de l'agriculture, Lausanne (AGORA)